Behandlung fahrlässiger militärischer Verbrechen nach dem Militärstrafgesetzbuch

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

HANS MÜLLER

Gerichtsreferendar aus Menden (Sauerland)

Marburg 1931

Buchdruckerei J. Särchen, Baruth/Mark-Berlin
1931

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 23. November 1928

Berichterstatter: Professor Dr. Woldemar Engelmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547924_0112

Disposition

Vorwort	S. 1
Einleitung	S. 2— 3
I. Abschnitt: Das Militärstrafrecht im Rahmen der Strafrechtswissenschaft	S. 4— 8
§ 1. Das Militärstrafrecht als Standesrecht	S. 4
§ 2. Das Verhältnis des M.Str.G.B. zum R.Str.G.B.	S. 4— 5
§ 3. Die Beziehungen zwischen Militärstrafrecht und Disziplinarstrafrecht	S. 5— 8
II. Abschnitt: Die einzelnen fahrlässigen Deliktstatbestände des M.Str.G.B.	S. 8—22
III. Abschnitt: Zusammenfassende Betrachtung	S. 23—27
§ 1. Hauptgrundsätze	S. 23—24
§ 2. Zusammenfassung der einzelnen Tatbestände nach gemeinsamen Gesichtspunkten	S. 24—27
IV. Abschnitt: Überblick über die wegen ihrer Folgen durch Strafschärfung von Disziplinarübertretungen gebildeten fahrlässigen Verbrechen des M.-Str. G. B. im Vergleich mit ähnlichen Bestimmungen des R.Str.G.B.	S. 28—29
V. Abschnitt: Kritik der fahrlässigen Delikte des M.Str.-G.B. und Vorschläge de lege ferenda	S. 30—35
§ 1. Normaltatbestände	S. 30—31
§ 2. Die Disziplinarwidrigkeiten mit nachteiligem Erfolg	S. 31—35
Schlußwort	S. 36

Literatur

Beling: Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1920.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung, Leipzig, Bd. I, 1916; Bd. IV Abt. 1, 1919; Abt. 2, 1920.

Bruck: Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen deutschen Strafrecht, Breslau 1885.

Cohn: Der schwere Erfolg als gesetzlicher Grund erhöhter Strafbarkeit, Breslau 1920.

Dietz: Die Disziplinarstrafordnung für das Heer, Rastatt 1917.

Dietz: Militärstrafrecht, Grundriß für Krieg und Frieden, Rastatt 1916.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin 1927.

Exner: Das Wesen der Fahrlässigkeit, Leipzig und Wien 1910.

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1925.

Fuhse: Militärstrafgesetzbuch, Berlin 1926.

Goebel: Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des § 55 M.Str.G.B., Diss. Bonn 1915.

von Gronow-Sohl: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1906.

Hecker: Lehrbuch des Deutschen Militärstrafrechts, Stuttgart 1887.

Hecker: Über die Grenzen des Kriminal- und Disziplinarstrafrechts bei Pflichtverletzungen der Zivilbeamten und Militärpersonen, im „Gerichtssaal" Bd. 31, S. 481 ff.

Herz-Ernst: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1908.

Koppmann-Weigel: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, München 1903.

Kuhlmann: Die nichtausdrückliche Fahrlässigkeit im R.Str.G.B., Diss. Münster 1912.

von Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1908.

Löffler: Die Schuldformen des Strafrechts, Leipzig 1895.

Mayer, M. E.: Deutsches Militärstrafrecht, Bd. I u. II, Leipzig 1907.

Mayer, M. E.: Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des Deutschen M.Str.G.B., Leipzig 1903.

Meves: im „Gerichtssaal" Bd. 26, S. 247.

Reichsmilitärgerichtsentscheidungen Bd. 1, 2, 10.

Rissom: Fahrlässiger Ungehorsam?, im Archiv für Militärrecht 1910, S. 7 ff. und S. 97 ff.

Rittau: Militärstrafgesetzbuch, Berlin 1926.

Romen-Rissom: Militärstrafgesetzbuch, Berlin 1916.

Rotermund: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Hannover 1911.

Schott: Zufälliger Erfolg als Strafschärfungsgrund, Diss. Göttingen 1895.

Solms: Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reichs, Berlin 1892.

Thomsen: Über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte, Kiel und Leipzig 1895.

Zeitler: Strafe ohne Schuld im Deutschen Strafgesetzbuch, Fürth 1899.

Vorwort

Mit der Reform des R.Str.G.B., mit welcher in kürzester Zeit zu rechnen ist, muß zugleich eine Reform des Militärstrafgesetzbuchs durchgeführt werden, da der zwischen Militär- und Reichsstrafrecht bestehende enge Zusammenhang eine gleichzeitige Änderung beider Materien bedingt. Wenn das Militärstrafrecht gleichwohl in den bisherigen Reformbestrebungen nur sehr wenig Berücksichtigung gefunden hat, so ist dies eine Folge der durch den Versailler Friedensvertrag erzwungenen Vernachlässigung unseres Heeres. Ist nun unser Heer auch gegenüber Vorkriegszeiten in seiner Stärke bedeutend herabgesetzt worden, ist auch die allgemeine Dienstpflicht völlig beseitigt worden, so muß sich der Gesetzgeber doch vor Augen halten, daß unser Militär auch heute noch, vielleicht mehr als früher, da unsere Soldaten nur für kurze Zeit ihres Lebens, sozusagen im Nebenberufe, Soldat waren, ein Stand für sich ist, der durch besondere Disziplin und besondere Fähigkeiten seine zahlenmäßige Minderung ersetzen muß, um notfalls dem Schutze des Vaterlandes dienen zu können. Unser Heer muß somit eine Mustertruppe werden, zu welchem Zwecke neben manchem anderen eine Reform des geltenden Militärstrafrechts erforderlich ist, Gründe und Material zu einem Ausbau des heutigen Militärstrafrechts sind ausgiebig vorhanden, da die Kriegserfahrung, vor allem aber prinzipielle Fragen der Strafrechtswissenschaft manche Fehler des geltenden Rechts offenkundig machen.

Einleitung

Jeder Mensch hat gegenüber seinen Mitmenschen bestimmte Pflichten zu erfüllen, die je nach seinem Berufe in größerem oder geringerem Umfange bestehen, denen er unter Umständen auch in besonders sorgfältiger Weise nachzukommen hat, weil ihre Verletzung gerade in seinem Berufe nach Erfahrungsgrundsätzen außerordentliche Folgen haben kann. Daraus erhellt zugleich die Notwendigkeit, gegen solche Pflichtverletzungen strafend einzuschreiten. Es untersteht daher auch eine Anzahl von Berufen einem besonderen Standesstrafrechte, das bei Begehung durch einen Standesangehörigen für bestimmte Delikte eine Strafverschärfung androht oder sogar im allgemeinen straflose Handlungen unter Strafe stellt. Der Umfang und die Bedeutung der für die einzelnen Stände erlassenen standesstrafrechtlichen Vorschriften ist naturgemäß verschieden.[1]) Eine hervortretende Eigenschaft dieser Bestimmungen liegt vor allen Dingen darin, daß die fahrlässige Nichtbeobachtung der bei der Berufsausübung der einzelnen Stände verlangten Sorgfalt im allgemeinen mit höherer Strafe belegt wird, als wenn ein Außenstehender es an dieser Sorgfalt fehlen läßt.

Das ausgebildetste und zugleich selbständigste unter allen Standesstrafrechten ist das des Soldaten, das Militärstrafrecht. Der Grund dafür liegt in dem Umfange des Pflichtenkreises des Soldaten und in der starken Betonung allgemeiner Pflichten im Militärstande, die mit Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin erforderlich ist. Manche Verfehlungen, die im bürgerlichen Leben als geringe Nachlässigkeiten hingenommen werden können, da sie leicht wieder gutzumachen sind, bei denen eine Bestrafung daher

1) S. hierzu M. E. Mayer, D.M.Str.R. Bd. I, S. 9.

überflüssig erscheint, müssen im Militärstande geahndet werden, um eine Untergrabung der Disziplin und damit weitere Folgen, die aus der Zweckbestimmung des Heeres heraus nicht nur für Einzelne, sondern unter Umständen für eine Mehrheit von Personen von Nachteil sein können, zu vermeiden. Wegen der Möglichkeit solcher Auswirkungen der Nichtbeobachtung der militärischen Pflichten, die jedem Soldaten während seiner Dienstzeit wieder und wieder vor Augen geführt werden, erscheint insbesondere oft eine fahrlässig begangene, an sich minder strafwürdige Tat, verübt von einem Soldaten, wegen der durch sie verursachten Folgen in höchstem Maße strafenswert. Gerade die Normierung fahrlässiger Deliktstatbestände im Militärstrafrecht war daher von hervorragender Bedeutung, ihr mußte der Gesetzgeber seine besondere Beachtung schenken. Ob und in welcher Weise dies im heutigen M.Str.G.B. geschehen ist, welche Änderungen erstrebenswert erscheinen, soll im folgenden untersucht werden. Eine wertvolle Handhabe bieten hierbei die Untersuchungen Bindings, der auch die Lösung der Frage bereits in seinen Normen[2]) angedeutet hat.

2) Bd. IV S. 290 ff und S. 307.

I. Abschnitt

Das Militärstrafrecht im Rahmen der Strafrechtswissenschaft.

§ 1. Das Militärstrafrecht als Standesrecht.

Im allgemeinen sind Standesstrafrechte, zum wenigsten in ihren bedeutsamsten Bestimmungen, in den Rahmen des gemeinen Strafrechts eingefügt. Der Begriff des Standesdeliktes unterfällt dem weiteren des Sonderdelikts, worunter ein solches zu verstehen ist, das nur bestimmte Kategorien von Personen in Täterschaft begehen können. Von dem Begriffe der Sonderdelikte sind somit nicht nur die als Standesdelikte im engeren Sinne zu bezeichnenden besonderen strafrechtlichen Vorschriften für Beamte und Militärpersonen umfaßt, sondern auch andere Bestimmungen, bei denen etwa die Täterschaft die Zugehörigkeit zu gewissen Berufen oder eine bestimmte privatrechtliche Stellung verlangt.[3]) Die bedeutsamsten Sonderdelikte sind zum großen Teil im R.Str.G.B. selbst enthalten. Eine der wichtigsten Ausnahmen dieses Grundsatzes bildet das Militärstrafrecht. Es steht zwar, wie wir an späterer Stelle sehen werden,[4]) in enger Beziehung zum R.Str.G.B., weicht aber gleichwohl in manchen wichtigen Punkten, insbesondere allgemeiner Art,[5]) von diesem ab, während sich andere, ebenfalls in Nebengesetzen befindliche Sonderdelikte, zum mindesten in ihren allgemeinen Gesichtspunkten, völlig an die Regelung des R.Str.G.B. halten. Dadurch wird das militärische Standesstrafrecht in etwa aus dem System des gemeinen Strafrechtes herausgehoben.

§ 2. Das Verhältnis des Militärstrafgesetzbuches zum R.Str.G.B.

Das M.Str.G.B. bildet rein äußerlich als Standesstrafrecht eine natürliche Ergänzung zum R.Str.G.B. Das Verhältnis beider Gesetzbücher zu einander ist daher zunächst zu betrachten.

§ 10 R.Str.G.B., der bestimmt, daß die allgemeinen Strafgesetze des Reichs auf Militärpersonen insoweit Anwendung finden, als die Militärgesetze nichts anderes besagen, umfaßt zwei graduell verschiedene Fälle, die ebenfalls in den §§ 2 und 3 des M.Str.G.B. zum Ausdruck gebracht sind.

---

3) vor allem auch die sogenannten Unternehmerdelikte.

4) S. S. 5.

5) Vgl. z. B. die Zweiteilung der Delikte des M.Str.G.B. in Verbrechen und Vergehen und das Strafensystem.

1. § 2 M.Str.G.B.[6]):

„Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung".

Hiermit ist ausgedrückt, daß sowohl die in den „einleitenden Bestimmungen" und die im ersten Teil, wie auch die im besonderen Teile des R.Str.G.B. enthaltenen Bestimmungen allgemeiner Art auf Militärdelikte entsprechend anzuwenden sind. Sinngemäß — diese Auffassung erweist sich an Hand der einzelnen Deliktstatbestände des M.Str.G.B. als richtig — unterfallen der Bestimmung des § 2 M.Str.G.B. aber auch die Umgrenzungen der Grundbegriffe der uneigentlichen militärischen Delikte. Selbstverständlich kommt immer nur eine analoge Anwendung, die den Sondervorschriften des M.Str.G.B. Rechnung trägt, in Frage.

2. § 3 M.Str.G.B.:

„Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt".

Es werden demnach von Soldaten begangene gemeine Straftaten nach den allgemeinen Strafgesetzen, nach allen Gesetzen somit, welche Strafvorschriften enthalten, bestraft, sofern nicht eine das allgemeine Recht abändernde oder ergänzende Bestimmung des M.Str.G.B. eingreift, da die Militärpersonen naturgemäß außer ihren besonderen militärischen Dienstpflichten auch den gemeinen staatsbürgerlichen Pflichten wie jeder andere Deutsche nachzukommen haben.

Die geschilderten Beziehungen zwischen beiden Gesetzbüchern lassen das enge Verhältnis beider zueinander zu Genüge erkennen, ohne daß an dieser Stelle im einzelnen näher darauf eingegangen zu werden braucht.

§ 3. Die Beziehungen zwischen Militärstrafrecht und Disziplinarstrafrecht.

Im militärischen Leben gibt es eine Unmenge von Verfehlungen geringster und schwerster Art, die sämtlich dem Begriffe der „Dienstpflichtverletzung" unterfallen. Nicht jede dieser Verfehlungen kann naturgemäß ein militärisches Delikt sein, ebensowenig wie im privaten Leben jede Handlung, die nicht sein soll, kriminelle Strafe finden kann. Völlig ungeahndet können aber auch geringere Verfehlungen nicht bleiben. In ihrem eigenen Interesse

6) Hier wie auch in den weiteren Ausführungen werden die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen der besseren Übersicht wegen wörtlich wiedergegeben.

muß die menschliche Gesellschaft selbst für die Bestrafung der Verfehlungen, die jenseits des staatlichen Strafanspruches liegen, sorgen. Im Privatbetriebe werden kleinere Verstöße durch Rügen, geringe Geldbußen, evtl. durch Dienstentlassung bestraft. In anderen Ständen wachen ehrengerichtliche Bestimmungen über die ordnungsmäßige Ausübung standesrechtlicher Verpflichtungen, soweit deren Verletzung nicht kriminell ahndbar ist. Für eine Anzahl von Berufen wiederum bestehen disziplinarische Strafrechte, die beispielsweise den Gemeinden gegen ihre Beamten, den Universitäten gegen ihre Studenten zustehen. Auch der Staat hat, da er selbst in höchstem Maße an der ordnungsmäßigen Erfüllung auch geringerer Pflichten verschiedener in seinem Dienste stehender Stände interessiert ist, zur Bestrafung kleinerer Verfehlungen der diesen Berufen unterfallenden Personen generelle Bestimmungen, sogenannte Disziplinarstrafordnungen, geschaffen, in denen die Art der Bestrafung aller nur möglicherweise vorkommenden, da im einzelnen nicht festgestellten Verfehlungen geordnet ist. Die Art der Entstehung solcher Disziplinarstrafordnungen bringt sie an sich schon dem gemeinen Strafrecht nahe. In besonders engem Verhältnis stand und steht heute noch das Militärstrafrecht zu dem militärischen Disziplinarstrafrecht. Jede Handlung (und Unterlassung) gegen die militärische Zucht und Ordnung ist eine Dienstpflichtverletzung,[7]) die auf irgendwelche Weise mit Strafe belegt werden muß. Die Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer hat die Bestimmung getroffen, daß diese Handlungen, soweit sie keinem Strafgesetz unterfallen, durch den Disziplinarvorgesetzten bestraft werden können. Nach einer abstrakten Regel läßt sich die Anzahl der Pflichtverletzungen, welche eine öffentliche Strafe nach sich ziehen, nicht bestimmen, da zu mannigfache Gründe bei der Normierung der militärischen Delikte maßgebend waren. Auch solche Tatbestände, durch die die allgemeine Rechtsordnung nicht oder doch nur indirekt verletzt wird, durch die lediglich störend auf das Dienstverhältnis eingewirkt wird, wurden mit Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin in das M.Str.G.B. aufgenommen und dadurch von vornherein starke Bindungen zwischen Militär- und Disziplinarstrafrecht geschaffen. Diese Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin in Verbindung mit der starken Betonung allgemeiner Verpflichtungen waren insbesondere für die Normierung fahrlässiger Deliktstatbestände von großer Bedeutung. Infolge übergroßer Berücksichtigung disziplinarer Belange entstand ein allzu enger Zusammenhang zwischen Kriminal- und Disziplinarstrafrecht, demzufolge man das Disziplinarstrafrecht fast als einen Teil des Kriminalstrafrechts ansehen konnte. Das erhellte bereits rein

[7]) Vgl. § 1 der Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer vom 22. 5. 1926 (R.G.Bl. II S. 265)

äußerlich aus den durch das Vereinfachungsgesetz beseitigten bzw. abgeänderten §§ 3 E.G. z. M.Str.G.B., 92 M.Str.G.B., auf die im Rahmen dieser Arbeit trotz ihrer Beseitigung bzw. Abänderung daher näher einzugehen ist. Bis zum Erlaß des Vereinfachungsgesetzes gab es trotz der im § 1 M.Str.G.B. gekennzeichneten äußeren Zweiteilung vier Arten militärischer Verfehlungen, welche nicht etwa als teilweise nur dem Kriminalstrafrecht und teilweise nur dem Disziplinarstrafrecht zugehörend auseinandergerissen werden konnten: militärische Vergehen und Verbrechen sowie reine und unechte Disziplinarvergehen, oder besser gesagt Disziplinarvergehen und -übertretungen.[8]) Zwischen militärischen Vergehen und Disziplinarübertretungen gab es somit noch ein Mittelding, die Disziplinarvergehen. Es waren dies die im § 3 E.G. z. M.Str.G.B. genannten Delikte des M.Str.G.B., sofern sie disziplinarisch erledigt wurden, was „in leichteren Fällen" möglich war. Es handelte sich hierbei um eine größere Anzahl von Tatbeständen, unter denen sich nach der Erweiterung durch die Novelle vom 25. April 1917 sogar ein Verbrechen (§ 93) befand. Während einerseits durch diese Bestimmung mehr oder weniger willkürlich nach Gutdünken des Disziplinarvorgesetzten, der darüber zu entscheiden hatte,[9]) militärische Delikte auf disziplinarem Wege erledigt werden konnten, war auf der anderen Seite durch die §§ 92, 93 des Militärstrafgesetzbuches, denen nach der herrschenden Meinung auch der fahrlässige Ungehorsam unterfiel,[10]) die Möglichkeit gegeben, Disziplinarübertretungen als militärische Delikte zu bestrafen, wenn die disziplinare Bestrafung aus irgendeinem Grunde nicht mehr ausreichend erschien, da letzten Endes mehr oder weniger jede Disziplinarübertretung als Ungehorsam, insbesondere fahrlässiger Ungehorsam — als Ungehorsam betrachtete man nämlich nicht nur die Zuwiderhandlung gegen einen bestimmten Befehl, sondern auch die gegen allgemeine Dienstinstruktionen[11]) — aufgefaßt werden konnte. Die beiden genannten Bestimmungen, die Kriminal- und Disziplinarstrafrecht sozusagen zu einer einzigen Materie vereinigten, verhinderten naturgemäß auch bei den übrigen Tatbeständen des M.Str.G.B. eine völlige Trennung des Kriminal- vom Disziplinarstrafrecht. Durch die Streichung des § 3 E.G. z M.Str.G.B. und Abänderung des § 92 M.Str.G.B. ist nunmehr zwar rein äußerlich eine völlige Trennung der beiden Materien durchgeführt worden. Der Begriff der „Disziplinarvergehen" ist verschwunden, die Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer

8) So Dietz, Die Disziplstr.O., S. 64.

9) Pr.K.M. vom 17. 6. 1895, A.V.Bl. S. 143; vgl.auch Hecker, Lehrb. S. 18.

10) S. S. 14 f.

11) S. Koppmann-Weigel Anm. 5 zu § 92; Hecker, Über die Grenzen des Disziplinar- und Kriminalstrafrechts, S. 503.

und für die Reichsmarine kennt nur noch „Disziplinarübertretungen". Mit dieser äußeren Trennung hat der Gesetzgeber aber nicht die innere Verbundenheit von Kriminal- und Disziplinarstrafrecht lösen können.

II. Abschnitt

Die einzelnen fahrlässigen Deliktstatbestände des Militärstrafgesetzbuchs.

Im Militärstrafrecht als dem ausgebildetsten Standesstrafrecht erscheint die Zahl der fahrlässigen [12]) Verbrechen — der Begriff „Verbrechen" ist hier im nichttechnischen Sinne zu verstehen — verhältnismäßig klein. Der Grund dafür wird sich bei der folgenden Behandlung darin zeigen, daß ein großer Teil dieser Bestimmungen jede für sich eine Unzahl der verschiedensten Dienstpflichtverletzungen in sich umfaßt, demzufolge die Möglichkeit der Begehung eines fahrlässigen Deliktes in Wirklichkeit ungeheuer groß ist.

Ausdrücklich wird als Schuldart Fahrlässigkeit verlangt in den §§ 65, 92, 141, 142, 144 und 147 M.Str.G.B. Weitere fahrlässige Deliktstatbestände des M.Str.G.B.[13]) sind in den §§ 62 Abs. 1 Satz 2 und 148 enthalten, in denen der Begriff fahrlässig durch „nicht vorsätzlich" und „unvorsichtig" umschrieben ist. Auch der Tatbestand des § 111 kann durch fahrlässigen Ungehorsam verwirklicht werden. Fälle nichtausdrücklicher Fahrlässigkeit finden sich sodann nach herrschender Ansicht in den §§ 60, 77, 104. Weiter ist auf die §§ 101, 120, die zu Zweifeln Anlaß geben, näher einzugehen. Zum Schlusse endlich sind die Strafschärfungsgründe des § 55 zu behandeln, die nach Ansicht vieler auch auf fahrlässige Delikte Anwendung finden sollen.[14])

---

12) Über den Begriff der Fahrlässigkeit siehe besonders Binding, Normen Bd. IV, S. 454 ff.; ferner Exner, Das Wesen der Fahrlässigkeit; Bruck, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit; Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts. Vgl. auch Romen-Rissom, Anm. 3 b zu § 48; Fuhse Anm. 3 zu § 142; Rotermund Anm. 3 zu § 142.

13) Es sei an dieser Stelle kurz auf die durch das Vereinfachungsgesetz beseitigten bzw. abgeänderten §§ 68, 113, 121, 151 und 152 Abs. 2 hingewiesen, die Strafandrohungen wegen Nichtbefolgens der Einberufungsorder gegen Personen des beurlaubten Standes (§ 68), Ungehorsams gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten von seiten einer Person des beurlaubten Standes (§ 113), wegen vorschriftswidriger Behandlung Untergebener (§ 121), Trunkenheit im Dienst (§ 151) und Mißbrauchs des Beschwerderechts (§ 152 Abs. 2) enthalten, welche Delikte nach herrschender Meinung auch fahrlässig begangen werden konnten. Auf die gleichfalls abgeänderten §§ 92, 93 ist an anderer Stelle näher einzugehen. S. S. 13 ff.

14) Eine Anzahl von in einer größeren Abhandlung an dieser Stelle wegen einer gewissen Verwandschaft mit den fahrlässigen Delikten vielleicht erwähnenswerten Tatbeständen, wie z. B. die §§ 63, 64, 80, 84 ff. sind im Rahmen dieser Übersicht zu übergehen, da bei ihnen außer Frage steht, daß als Schuldart nur Vorsatz genügt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei die Behandlung der §§ 60, 77, 104 an die Spitze gestellt. Die herrschende Meinung[15]) steht auf dem Standpunkt, daß fahrlässiges Unterlassen der Anzeige bei diesen drei Delikten zur Verwirklichung des Tatbestandes genüge, da es sich hier wie in § 139 R.Str.G.B. um Polizeidelikte handele. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß auch im Falle des § 139 R.Str.-G.B. stark bestritten ist, daß die fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht strafbar mache. Insbesondere ist mit Binding[16]) anzuführen, daß gerade der polizeiliche Charakter dieses reinen Unterlassungsdeliktes weit eher eine mildere Beurteilung angebracht erscheinen läßt, als sie bei den schweren Begehungsdelikten der fahrlässigen Tötung oder Brandstiftung zur Anwendung kommt. Noch deutlicher tritt dieses Bedenken im § 60 M.Str.G.B. in Erscheinung. Man kann nicht annehmen, daß der Gesetzgeber das fahrlässige Unterlassen der Anzeige mit hohen Zuchthausstrafen hat belegen wollen, während die Verletzung der primären Norm, der Kriegsverrat selbst, nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist.[17]) Gegen die Strafbarkeit der fahrlässigen Nichtanzeige in den §§ 60, 77, 104 spricht des weiteren der Tatbestand des § 147 a M.Str.G.B., der mit klaren Worten ein vorsätzliches Unterlassen der Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen der Untergebenen fordert. Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber in diesem Falle einen anderen Standpunkt eingenommen haben sollte als in den §§ 60, 77, 104 M. E. genügt daher zur Verwirklichung dieser Tatbestände ebenfalls nur vorsätzliches Unterlassen der Anzeige.

Auch im § 101 ist meiner Ansicht nach lediglich die vorsätzliche unbefugte Veranstaltung einer Versammlung und das vorsätzliche unbefugte Sammeln von Unterschriften unter Strafe gestellt.[18]) Die entgegengesetzte Ansicht stützt sich einzig und allein darauf, daß unter „unbefugt" sowohl vorsätzlich wie fahrlässig zu verstehen sei. Dieser Standpunkt dürfte unhaltbar sein; denn „unbefugt" bedeutet doch nur, daß die Versammlung bzw. die Sammlung von Unterschriften ohne Erlaubnis des zuständigen Vorgesetzten unternommen sein muß. Hingegen läßt der Begriff keine weiteren Schlüsse in Bezug auf die verlangte Schuldart zu. Man muß daher dem Strafrechtsgrundsatze folgen, daß dort, wo nicht ausdrücklich Fahrlässigkeit verlangt wird, bzw. das Genügen dieser

---

15) S. u. a. Koppmann-Weigel Anm. 6 zu § 60; Solms Anm. 6 zu § 60; Frank Anm. VII zu § 139 R.Str.G.B.

16) Binding, Normen Bd. IV, S. 286, Anm. 15; ebenso Beling § 33, S. 53; Kuhlmann S. 27 ff.; von Liszt S. 604.

17) So auch M. E. Mayer, D.M.Str.R. Bd. II S. 116; Dietz, Grundriß des M.Str.R., S. 124; Romen-Rissom Anm. 4 zu § 60; Rissom, Fahrlässiger Ungehorsam? S. 15.

18) Ebenso Romen-Rissom Anm. 3 zu § 101; a. A. Gronow-Sohl Anm. 3 zu § 101; Koppmann-Weigel Anm. 3 zu § 101.

Schuldart aus dem Zweck der Bestimmung hervorgeht, nur die vorsätzliche Begehung des Deliktes strafbar ist.

Es folgen nunmehr die einzelnen fahrlässig begehbaren Delikte des M.Str.G.B. in ihrer Reihenfolge.

> § 62: „Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn (10) Jahren oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10) Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren ein.
>
> Auch kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften neben Gefängnis auf Dienstentlassung erkannt werden."

Die strafbare Handlung des § 62 besteht in der Verletzung einer Dienstpflicht unter Herbeiführung einer näher bezeichneten Gefahr oder eines Nachteils. Rein äußerlich erscheint der Tatbestand in Form eines der durch den Erfolg qualifizierten Delikte des R.Str. G.B. und zwar sowohl mit vorsätzlichem wie mit fahrlässigem Grunddelikt. Das Grunddelikt wäre die Verletzung einer Dienstpflicht. Ein derartiges Delikt ist als solches weder im M.Str.G.B. noch in anderen Strafgesetzen enthalten. — Dienstpflichtverletzungen sind „Handlungen (und Unterlassungen) gegen die militärische Zucht und Ordnung" (§ 1 Disziplinarstrafordnung). Diese sind, soweit sie „keinem Strafgesetz unterfallen", „Disziplinarübertretungen" und „können durch den Disziplinarvorgesetzten bestraft werden". Das Grunddelikt des § 62 kann nun einmal ein Tatbestand des M.Str.G.B. sein, es kann aber auch — und das ist es in den meisten Fällen — lediglich eine Disziplinarübertretung sein, eine Grundhandlung, wie wir sie im weiteren nennen wollen, die nur disziplinar ahndbar ist. In diesem Falle erscheint nicht die Grundhandlung allein als das einfache Delikt, sondern nur in Verbindung mit einer durch sie verursachten Folge. Zum Tatbestande des einfachen Delikts gehört also schon die Verursachung der Beförderung der feindlichen Unternehmungen oder einer Gefahr oder eines Nachteils für die kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen. § 62 ist demnach eine Bestimmung, die zwei ganz verschiedene Fälle umfaßt, indem sie das eine Mal eine Qualifikation eines Grunddeliktes darstellt, in der hingegen andererseits der Erfolg bereits zum Tatbestande des einfachen Delikts gehört.

Das Gesetz verlangt, daß der Täter durch das Grunddelikt bzw. die Grundhandlung bewirkt, „daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegführenden deutschen oder ver-

bündeten Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet wird". Hierdurch also tritt in dem einen Falle gegenüber dem Grunddelikt eine erhöhte Strafe ein und wird andererseits die möglicherweise zugrunde liegende Disziplinarübertretung zum militärischen Delikt. Die Worte „und dadurch bewirkt" bedeuten die Herbeiführung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Grundhandlung und dem eingetretenen Erfolge. Hinsichtlich des Kausalzusammenhanges ist adäquater Kausalzusammenhang vom Standpunkt der objektiv nachträglichen Prognose zu verlangen. Auf ein besonderes Verschulden des Täters in Bezug auf den Erfolg kommt es hingegen nicht an,[19]) wie aus der Bestimmung selbst als auch aus den vergleichsweise heranzuziehenden durch den Erfolg qualifizierten Delikten des R.Str.G.B. und deren Geschichte hervorgeht. Die durch den Erfolg qualifizierten Delikte des R.Str.G.B., in denen der Zusammenhang zwischen dem Grunddelikt und dem weiteren Erfolge durch das Wort „verursacht" bezeichnet ist, verlangen nach herrschender Meinung ein Verschulden des Täters ebenfalls nur in Bezug auf das Grunddelikt. Gegen diese Auffassung wenden sich allerdings einige Schriftsteller, darunter insbesondere Binding,[20]) welche die qualifizierenden Strafrahmen nur dann zur Anwendung bringen wollen, wenn dem Täter hinsichtlich des eingetretenen schweren Erfolges Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gegen diese und für die herrschende Ansicht spricht aber einmal der Wortlaut des Gesetzes; denn „verursachen", was gleichbedeutend mit „herbeiführen" ist, bedeutet nichts anderes als erregen, erzeugen usw., wodurch rein sprachlich nur der Kausalzusammenhang zwischen dem Grunddelikt und dem Erfolge bezeichnet wird.[21]) Dafür spricht aber ferner auch die Geschichte der durch den Erfolg qualifizierten Delikte des R.Str.G.B.[22]) Als weiteres, m. E. jedoch weniger zugkräftiges Beweismittel hat die Wissenschaft den § 5 des Sprengstoffgesetzes vom 9. 6. 1884 herangezogen, dessen Absatz 3 bei fahrlässiger Verursachung des Erfolges eine schärfere Bestrafung eintreten läßt, woraus hervorgeht, daß im Absatz 2 des § bereits die zufällige Herbeiführung des Erfolges als Qualifikationsgrund zu gelten hat. Die bisher immer noch in etwa bestrittene Frage

19) S. auch Hecker, Lehrb. S . 158.
20) S. Normen Bd. IV, S. 290.
21) So auch Schott, S. 24; Thomsen, S. 26; und die dort zitierten.
22) Während der Geltungsdauer des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851, das bereits die Qualifizierung gewisser Delikte, welche an die Stelle des alten dolus indirectus getreten war, kannte, war die Frage, ob der eingetretene Erfolg verschuldet sein müsse, allerdings stark bestritten. Die Wissenschaft nahm, auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuches gestützt, entgegen der Stellungnahme der Praxis in überwiegender Mehrheit den Standpunkt ein, daß bei dem Täter in Bezug auf den qualifizierenden Erfolg Bewußtsein der Gefährdung vorliegen müsse. Wenn gleichwohl der Gesetzgeber bei Schaffung des R.Str.G.B. den Bestand des Preuß. Str.G.B. der durch den Erfolg qualifizierten Delikte sozusagen unverändert übernommen hat, ohne den Wünschen der Wissenschaft nach Klarstellung der Streitfrage Rechnung zu tragen, so hat er damit offenbar, der preußischen Praxis folgend, zu erkennen geben wollen, daß nach seiner Ansicht ein weiteres Verschulden nicht vorzuliegen brauche.

hat der Gesetzgeber nunmehr einwandfrei durch die durch das Vereinfachungsgesetz erfolgte Neufassung der §§ 92, 137 M.Str.G.B. entschieden. In diesen Paragraphen wird ausdrücklich verlangt, daß der Erfolg der Grundhandlung vorsätzlich oder fahrlässig vom Täter herbeigeführt sein muß. Daraus geht hervor, daß in den übrigen entsprechenden Tatbeständen des M.Str.G.B., wie auch bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten des R.Str.G.B. der zufällig verursachte Erfolg zur Erfüllung des Tatbestandes genügt. Es ist demnach davon auszugehen, daß im § 62 ein Verschulden nur in Bezug auf die Verletzung einer Dienstpflicht zu verlangen ist.[23]) Der Erfolg allein ist es also, der bei einer großen Anzahl der unter § 62 fallenden Tatbestände die Grenzlinie zwischen dem Disziplinar- und dem Kriminalstrafrecht zieht.

Entsprechend dem Grundsatz des R.Str.G.B. ist die Strafandrohung für die fahrlässige Begehung des Deliktes bedeutend niedriger gehalten als die für die vorsätzliche Begehung.

*

§ 64 stellt die unerlaubte Entfernung unter eine Strafandrohung von Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf 14 Tage geschärften Arrests herabgesetzt werden. Der Grundtatbestand des Paragraphen ist nur vorsätzlich begehbar.

§ 65: „Ebenso (§ 64) wird bestraft, wer im Felde es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, binnen drei (3) Tagen

1. sich der Truppe, von der er abgekommen ist, oder einer anderen Truppe wieder anzuschließen, oder
2. sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft bei einem Truppenteil zu melden.

Dasselbe gilt für denjenigen, der außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen von einem Schiffe oder Seetransport abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihnen oder anderen deutschen Schiffen oder Seetransporten oder bei einer deutschen Behörde binnen drei (3) Tagen zu melden."

Dazu bestimmt § 67:

„Freiheitsstrafe von sechs (6) Monaten bis zu fünf (5) Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben (7) Tage dauert. In minder schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe bis auf drei (3) Monate ermäßigt werden."

Die Handlung des § 65 besteht in dem schuldhaften Unterlassen des Wiederanschlusses an die Truppe bzw. an Schiffe oder Seetransporte und der Meldung bei einem Truppenteil nach beendeter

23) S. für alle Koppmann-Weigel Anm. 5 zu § 62.

Kriegsgefangenschaft binnen einer Frist von drei Tagen. § 65 zeigt zwar äußerlich nur wenig Ähnlichkeit mit § 62, beruht aber im Grunde auf demselben Prinzip. Auch in ihm berühren sich Kriminal- und Disziplinarstrafrecht sehr eng. Die Handlung ist, sofern sie nicht im Felde begangen ist, nur disziplinar ahndbar; ebenfalls ist im Felde ein selbst vorsätzliches Fernbleiben von der Truppe lediglich disziplinar strafbar, sofern sich der Täter bis zum dritten Tage zurückmeldet, wohingegen kriminelle Strafe eintritt, wenn er sich aus Fahrlässigkeit erst am vierten Tage wieder zur Gruppe findet. Bei einer länger als sieben Tage dauernden Abwesenheit tritt eine Qualifikation der Strafe ein. Es läßt sich darüber streiten, ob ein Verschulden des Täters auch bezüglich dieser längeren Abwesenheit zu fordern ist. Doch ist dies wohl aus der Verbindung des § 67 mit § 65 zu schließen.[24]) — Auffällig erscheint die gleiche Höhe der Strafandrohung für die vorsätzliche wie fahrlässige Begehung des Deliktes. Ein Grund hierfür läßt sich m. E. nicht finden. Insbesondere geht es nicht an, diese Gleichstellung des fahrlässigen Delikts mit dem vorsätzlichen Paralleldelikte damit zu erklären, daß in erster Linie das fahrlässige Delikt mit der Strafandrohung getroffen werden solle, da gerade die unachtsame Begehung in weit höherem Maße zu befürchten sei als die vorsätzliche.[25])

*

§ 92: „Wer vorsätzlich einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter einer (1) Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn (10) Jahren, im Felde bis zu fünfzehn (15) Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei (2), im Felde bis zu drei (3) Jahren ein."

Der Grundtatbestand des § 92 Abs. 2 ist die fahrlässige Nichtbefolgung eines Befehles in Dienstsachen. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflichtverletzung, die dem Kriminalstrafrechte erst dann unterfällt, wenn der Täter durch sie gewisse Folgen schuldhaft herbeigeführt hat. Auch hier ist es also der Erfolg, der die Disziplinarübertretung zum militärischen Delikt stempelt. Dieser Erfolg muß im Gegensatz zu § 62 vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein. Der Gesetzgeber weicht hier zum ersten

24) So auch Romen-Rissom Anm. 1 zu § 67.
25) So z. B. zu den §§ 145, 330 R.Str.G.B. Binding, Normen Bd. IV, Abt. 2, S. 285, Ziffer 5.

Mal mit klaren Worten von einem Prinzip ab, das bisher in ständiger Übung in Geltung war, in dem er nunmehr eine schuldhafte Verursachung des Erfolges verlangt.[26]) Auffällig erscheint die verlangte Folge: ein „erheblicher Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe", welche Begriffe zum größten Teil erst in der Neufassung des M.Str.G.B. von 1926 als Tatbestandsmerkmale in Erscheinung treten. Die Strafe für die vorsätzliche Begehung des Delikts ist außerordentlich hoch, namentlich bei Eintritt des strafschärfenden Umstandes der Begehung „im Felde". Sie beträgt in ihrem Minimum acht Tage geschärften Arrests, in ihrem Maximum Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde bis zu fünfzehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe. Das fahrlässige Paralleldelikt ist mit bedeutend geringerer Strafe, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei, im Felde bis zu drei Jahren bedroht.

Die vorliegende Fassung des § 92 beruht auf dem Vereinfachungsgesetz vom 30. 4. 1926. Dieses hat dem § 92 einen großen Teil seiner Bedeutung genommen. Wegen der überragenden Wichtigkeit der §§ 92, 93 in ihrer alten Fassung, die wegen der Frage fahrlässigen Ungehorsams und der Verbindung mit dem Disziplinarstrafrechte[27]) hier besonders interessiert, sei kurz auf diese eingegangen.

> § 92: „Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben wird mit Arrest bestraft."
>
> § 93: „Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.
>
> Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein."

Die herrschende Meinung[28]) und die Praxis[29]) vertraten die Ansicht, daß auch der fahrlässige Ungehorsam unter die Strafandrohung des § 92 und weiter unter die des § 93 falle. Das Reichsmilitärgericht begründete seine Ansicht hauptsächlich mit dem Zwecke der Bestimmung: „Es kam darauf an, die unbedingte Be-

26) Ebenso im § 137 M.Str.G.B.
27) S. auch S. 7.
28) S. u. a. Koppmann-Weigel Anm. 17 zu § 92; Gronow-Sohl Anm. 2 zu § 92; Solms Anm. 4 zu § 92; Herz-Ernst Anm. 2 zu § 92, Anm. 1 zu § 93.
29) S. u. a. R.M.Ger.E. Bd. 1, S. 1, S. 290 ff; Bd. 2, S. 200 ff; Bd. 10, S. 158 ff.

folgung der Befehle in Dienstsachen strafrechtlich zu gewährleisten; denn auf dem unbedingten Gehorsam der Untergebenen beruht die Sicherheit des militärischen Erfolges und die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin. Dieser Zweck läßt sich nur erreichen, wenn der Untergebene mit Aufmerksamkeit die Bedeutung des Befehls erfaßt und mit Sorgfalt ihn ausführt. Jedem militärischen Befehl entspricht die Pflicht des Untergebenen, diese Aufmerksamkeit und Sorgfalt walten zu lassen. Andererseits muß dem Täter die Möglichkeit genommen werden, sich mit Vergeßlichkeit oder Nachlässigkeit zu entschuldigen. Denn beide Gründe des Ungehorsams können in ihrem praktischen Erfolg ebenso verhängnisvoll wirken als die absichtliche Nichtbefolgung des Befehls. Aus diesen Erwägungen kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß der Gesetzgeber nicht allein den vorsätzlichen, sondern auch den fahrlässigen Ungehorsam mit der Strafbestimmung des § 92 treffen wollte".[30]) Diese Auffassung widersprach einmal der geschichtlichen Entwicklung des Paragraphen, der aus dem § 125 Pr. M.Str.-G.B. und dem Artikel 128 Bay. M.Str.G.B., welche eine Bestrafung des fahrlässigen Ungehorsams nicht vorsahen, hervorgegangen ist. Ein weiteres und beträchtlicheres Bedenken beruhte auf der Folge dieser Ansicht, wonach auch § 93 auf den fahrlässigen Ungehorsam Anwendung finden mußte. Da § 93 für den qualifizierten Ungehorsam eine Gefängnis- oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, im Felde sogar Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsah, so war hier der Fall eines fahrlässigen Verbrechens gegeben.[31]) Widersprach diese Konstruktion eines fahrlässigen Verbrechens schon an sich jedem strafrechtlichen Grundsatze,[32]) so waren die Folgen dieser Ansicht durch den Umfang des Begriffes „Ungehorsam", den die Praxis noch dazu in weitem Maße ausdehnend interpretierte, geradezu ungeheuer, da man je nach den Umständen des einzelnen Falles jede Disziplinarübertretung als Ungehorsam ansehen und bestrafen konnte.[33]) Eine praktische Durchführung dieses Grundsatzes wäre auch unmöglich gewesen, da infolge der außerordentlich großen Möglichkeit der Begehung fahrlässigen Ungehorsams die Gefängnisse hätten größer sein müssen als die Kasernen (M. E. Mayer).

30) R.M.Ger.E. Bd. 2, S. 200 ff.

31) S. auch Rissom, Fahrlässiger Ungehorsam? S. 14. Ein fahrlässiges Verbrechen kennt zwar das M.Str.G.B. noch heute im § 141 Abs. 2 und 3. Doch ist dieses durch die Strafschärfungsgründe „im Felde" und „vor dem Feinde" rein äußerlich schon als Ausnahme erkennbar und findet seine Berechtigung in der Gemeingefährlichkeit der Handlung.

32) Zwar wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, auch das R.Str.-G.B. kenne ein fahrlässiges Verbrechen, den Tatbestand des § 260. Dem ist aber nicht so. Das „den Umständen nach annehmen muß" des § 259 kann nicht als fahrlässig gedeutet werden. Das geht auch insbesondere aus § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit edlen Metallen und aus § 19 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen hervor, in denen der Gesetzgeber es für erforderlich gehalten hat, die fahrlässige Hehlerei ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

33) S. hierzu Hecker, Über die Grenzen des Kriminal- u. Disziplinarstrafrechts S. 503.

Durch Abänderung des § 92 und Aufhebung des § 93 ist die Streitfrage in etwa gegenstandslos geworden. Es lassen sich aber aus ihr auch für das geltende Recht hinsichtlich der Verbindung mit dem Disziplinarstrafrecht und der fahrlässigen Delikte gewisse Schlüsse ziehen, die für diese Arbeit von Bedeutung sind.

§ 111 Abs. 1: „Wer eine militärische Wache im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht oder wer sich ihr gegenüber einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Tätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte."

Der Ungehorsam des § 92 richtet sich gegen Vorgesetzte. § 111 hingegen stellt die Bedrohung, den Ungehorsam, die Widersetzung und die Tätlichkeit gegenüber einer militärischen Wache unter Strafe, von denen nur das Delikt des Ungehorsams als allein fahrlässig begehbar hier interessiert. In subjektiver Hinsicht muß der Täter wissen, daß sich seine Straftat gegen eine militärische Wache richtet. Im übrigen ist zu § 111 das gleiche zu sagen wie zu § 92.

§ 141: „Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Wachposten vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerstand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen oder
2. seinen Posten verläßt oder den ihm für diesen Dienst sonst gegebenen Vorschriften zuwider handelt

und dadurch einen Nachteil herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft nicht unter sechs (6) Monaten und, wenn sie vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahr oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Monaten und, wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahr ein."

§ 141 ist durch das Vereinfachungsgesetz insoweit abgeändert worden, als das einfache Wachvergehen, das ihm bisher auch unterfiel, zukünftig disziplinarer Strafe unterliegt, gerichtliche Strafe also nur noch eintritt, wenn durch die Tat ein Nachteil oder im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachteils verursacht worden

ist. Die Grundhandlung ist wiederum eine Disziplinarübertretung, die erst durch die Herbeiführung einer Folge zum militärischen Delikt wird. Diese Folge braucht nicht vorhersehbar gewesen zu sein.[34]) Die Strafandrohungen für die fahrlässige und vorsätzliche Begehung des Deliktes sind einander gleich. Gegenüber dem gewöhnlichen Delikt bewirkt die Begehung der Handlung „im Felde" und „vor dem Feinde" eine Erhöhung der Strafe. Ebenso genügt nach Absatz 3 im Felde schon die Herbeiführung der Gefahr eines erheblichen Nachteils, um den Täter straffällig zu machen. Die Qualifikationen der Absätze 2 und 3 sind von großer Bedeutung. Wenn nämlich die Handlung im Felde verübt worden ist, wird sie mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter sechs Monaten bestraft, ist sie vor dem Feinde begangen, tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein. Bei Verursachung der Gefahr eines erheblichen Nachteils wird die Pflichtverletzung im Felde mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten, vor dem Feinde mit einer solchen nicht unter einem Jahr bestraft. Wir haben hier den Fall eines fahrlässigen Verbrechens vor uns, der unter Umständen sogar mit dem Tode zu bestrafen ist.

> § 142: „Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren bestraft; in schweren Fällen kann gegen Offiziere zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden."

Dieser Paragraph ist das Gegenstück zu § 137 M.Str.G.B., der die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung eines Dienstgegenstandes unter Strafe stellt. Ergänzt werden die beiden Bestimmungen noch durch § 305 R.Str.G.B., welcher die ganze oder teilweise Zerstörung eines Schiffes ohne Rücksicht darauf, ob der Täter zur Bemannung des Schiffes gehört, mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren bedroht. In die gleiche Gruppe gehört ferner § 323 in Verbindung mit § 326 R.Str.G.B., die vorsätzliche und fahrlässige Herbeiführung der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes.

§ 142 M.Str.G.B. stellt den Fall einer strafbaren, fahrlässigen Sachbeschädigung dar. Er verlangt eine erhebliche Beschädigung des Schiffes oder seines Zubehörs, verursacht durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung des Dienstes. Es muß also zwischen der Fahrlässigkeit während der dienstlichen Tätigkeit und dem Erfolge Kausalzusammenhang bestehen; die Folge muß nicht nur objektiv verursacht, sondern auch vorhersehbar gewesen sein. Der Grund für diese Bestimmung, die ausnahmsweise fahrlässige Sachbeschädigung mit Strafe bedroht, ist wohl hauptsächlich in den durch die

34) S. Fuhse Anm. 7 zu § 141; Rittau zu § 141.

Tat ermöglichten Folgen, die durch die erhebliche Beschädigung des Schiffes oder seines Zubehörs hervorgerufen werden können, zu finden. In der Gemeingefährlichkeit der Handlung liegt die Ursache für die Strafandrohung (analog §§ 323, 326 R.Str.G.B.). Das geht auch daraus hervor, daß nicht schlechthin jede Beschädigung genügt, sondern daß eine erhebliche Beschädigung des Schiffes oder seines Zubehörs verlangt wird. Die angedrohte Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist gegenüber der Strafandrohung im § 137 M.Str.G.B. (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) verhältnismäßig hoch, deckt sich jedoch mit der in § 326 R.Str.G.B. vorgesehenen Strafe. Ein Zusammenhang mit dem Disziplinarstrafrecht besteht auch hier insofern, als die fahrlässige einfache Beschädigung während des Dienstes sowie die fahrlässige erhebliche Beschädigung außerhalb des Dienstes nur disziplinar ahndbar sind.

> § 144: „Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, oder wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht ausführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn (14) Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren bestraft; auch kann gegen Unteroffiziere und Mannschaften neben Gefängnis zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.
>
> Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten ein."

§ 144 Abs. 2 M.Str.G.B. entspricht den §§ 121, 347 Abs. 2 R.Str.G.B. Das Delikt besteht in der Beförderung oder Erleichterung der Entweichung eines Gefangenen und in der Unterlassung einer Verhaftung. Für den Täter muß die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Gefangenen bestehen; ein besonderes Anvertrautsein ist darin jedoch nicht zu finden. Zwischen der Handlung bzw. Unterlassung des Täters und dem Entweichen des Gefangenen muß Kausalzusammenhang bestehen. Der Paragraph bietet insofern etwas Besonderes, als er von den bisher behandelten Delikten der einzige ist, der aus der großen Anzahl der Dienstpflichtverletzungen eine einzelne genau herausgreift, der mit dem Disziplinarstrafrecht garnichts zu tun hat. Auch die Strafandrohung hält sich für die fahrlässige Begehung des Delikts gegenüber der des vorsätzlichen Paralleldelikts in durchaus vernünftigem Rahmen und stimmt mit denen der entsprechenden Bestimmungen des R.Str.G.B. in etwa überein. Nach diesen wird die fahrlässige Beförderung der Ent-

weichung eines Gefangenen durch den Hafthalter (§ 121, Abs. 1) mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe, das fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen durch einen Beamten, dem die Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung desselben anvertraut war, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bedroht (§ 347 Abs. 2). Im § 144 M.Str.G.B. ist die vorgesehene Freiheitsstrafe gleich hoch wie die im § 347 Abs. 2 R.Str.G.B. angedrohte Gefängnisstrafe. Gegenüber dem § 121 R.Str.G.B. weisen beide Paragraphen die gemeinsame Tendenz der Standesrechte auf, ihre Angehörigen bei fahrlässigem Zuwiderhandeln gegen Pflichten, die ihrem Berufe eigentümlich und zu deren ordnungsmäßiger Erfüllung sie besonders angehalten sind, mit erhöhter Strafe zu belegen. Der fahrlässigen Gefangenenbefreiung ist die fahrlässig unterlassene Verhaftung gleichgestellt.

§ 147: „Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen vorsätzlich oder fahrlässig verabsäumt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs (6) Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht bei der Verabsäumung der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienst."

Auch im § 147 ist eine einzelne Dienstpflichtverletzung herausgegriffen, die Verabsäumung der Beaufsichtigung von Untergebenen. Der Tatbestand erhält dadurch in seiner äußeren Form große Ähnlichkeit mit dem vorher behandelten § 144, ist jedoch seiner inneren Natur nach ganz anders geartet. Unter „Beaufsichtigung" ist in erster Linie die Pflicht des Vorgesetzten zu verstehen, seine Untergebenen zu einem pflichtgemäßen Handeln anzuhalten, weiter aber auch, soweit es der Dienst zuläßt, sie vor Schaden zu bewahren.[35]) Der Tatbestand verlangt zwar keinen weiteren Erfolg als die Verabsäumung der Beaufsichtigung, stellt aber gleichwohl praktisch einen Fall schlimmster Erfolgshaftung dar; denn zur Anwendung wird der Paragraph, wenigstens was die fahrlässige Begehung des Delikts angeht, nur immer dann gelangen, wenn aus irgendeinem Grunde die ungenügende Beaufsichtigung offenbar wird, wenn eben ein weiterer Schaden entstanden ist, mit anderen Worten: „§ 147 fängt Pechvögel".[36]) Die Strafandrohung ist für die fahrlässige und vorsätzliche Begehung des Delikts die gleiche

§ 148: „Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei (3) Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf (5) Jahren bestraft."

35) Siehe auch Romen-Rissom Anm. 1 zu § 147.
36) M. E. Mayer, D.M.Str.R. Bd. 2, S. 58.

Das Delikt des § 148 besteht in der Körperverletzung eines Menschen durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition. Die Worte „durch unvorsichtige Behandlung" sind gleichbedeutend mit fahrlässig. Eine Strafschärfung tritt ein, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Zwischen der unvorsichtigen Behandlung und dem Erfolge, der Körperverletzung wie auch dem Tode eines Menschen, muss Kausalzusammenhang bestehen. Ob der Erfolg voraussehbar gewesen sein muss, ist bestritten. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ist m.E. in Verbindung mit den bisher behandelten ähnlichen Tatbeständen zu entnehmen, dass der nächstliegende Erfolg, die Körperverletzung, schuldhaft herbeigeführt sein muß, daß hingegen hinsichtlich des weiteren Erfolges, des Todes, auch unverschuldeter ursächlicher Zusammenhang genügt.[37])

§ 148 stellt einen durch die Begehungsweise qualifizierten Spezialfall der §§ 222, 230 R.Str.G.B. dar. § 230 R.Str.G.B. bedroht die fahrlässige Körperverletzung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren. Wenn aber der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden. In diesem Falle ist die fahrlässige Körperverletzung, die an sich nur auf Antrag verfolgt wird, gemäß § 232 Abs. 1 R.Str.G.B. auch ohne diesen zu bestrafen. § 222 R.Str.G.B. bestraft die fahrlässige Tötung mit Gefängnis bis zu drei Jahren. Unter den gleichen erschwerenden Umständen wie in § 230 kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden. Jedoch ist zur Erfüllung des Tatbestandes fahrlässige Verursachung des Todes erforderlich. Sowohl im § 148 M.Str.G.B. wie auch in den §§ 222, 230 R.Str.G.B. ist die Strafandrohung bei Zugehörigkeit des Täters zu einem bestimmten Berufe, der zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, wesentlich erhöht.

*

Nach Behandlung der einzelnen fahrlässigen Deliktstatbestände des M.Str.G.B. bleibt noch übrig, auf den § 55 des Gesetzes einzugehen, der nach Ansicht vieler eine Strafschärfung der behandelten Delikte herbeiführen soll.

§ 55: „Auf erhöhte Strafe (§ 53) ist, sofern in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, zu erkennen:

1. gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen;

37) So auch M. E. Mayer, D.M.Str.R. Bd. 2, S. 126; a. A. ohne nähere Begründung Romen-Rissom Anm. 4 zu § 148.

2. wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;

3. wenn mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen."

§ 55 enthält mehrere allgemeine Strafschärfungsgründe, die nach der Rechtsprechung des R.M.Ger.[38]) und der Ansicht eines Teiles des Wissenschaft[39]) auf fahrlässige Delikte Anwendung finden, wodurch eine Anzahl dieser (vgl. die §§ 62, 142, 148 M.Str.-G.B.) zu militärischen Verbrechen werden könnte.[40]) Die Motive zum M.Str.G.B. charakterisieren die Tatumstände des § 55 als gesetzliche Strafzumessungsgründe. Diese Ansicht, der sich das R.M.Ger. und die herrschende Meinung[41]) angeschlossen haben, ist m. E. unhaltbar; denn unter den Begriff der Strafzumessungsgründe fallen doch an sich nur diejenigen, welche den Richter veranlassen, innerhalb des ordentlichen Strafrahmens herauf und herunter zu gehen, die demzufolge auch nur in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen sind.[42]) § 55 hingegen gestattet bzw. verpflichtet den Richter in Verbindung mit § 53, über den normalen Strafrahmen hinaus eine schärfere Strafe festzusetzen, in welchem Umstande gerade das Wesen der Strafschärfungsgründe zu erblicken ist.[43])

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage nach der Anwendung des § 55 als Schuld- oder Straffrage. Da die Strafschärfungsgründe des § 55 „zur vollen Kennzeichnung der Straftat" gehören, sind sie als zur Schuldfrage gehörig anzusehen.[44]) Die Verwirkung der erhöhten Strafe des § 53 unterliegt keinem Zweifel, wenn ein vorsätzliches militärisches Delikt unter einem der in § 55 als straferhöhend bezeichneten Umstände begangen worden ist, sofern diese nicht bereits im Tatbestande des Delikts enthalten sind. Nach Ansicht des R.M.Ger.[45]) greifen die Bestimmungen des § 55 jedoch auch bei fahrlässigen Delikten Platz. Diese Ansicht begründet das R.M.Ger. damit, daß militärische Rücksichten eine Ausdehnung der Bestimmung auf fahrlässige Handlungen verlange und diese durchaus möglich sei, da aus dem Wortlaut des § 55 nichts Gegenteiliges hervorgehe. Eine solche Beweisführung erscheint bedenklich, ins-

38) S. z. B. R.M.Ger.E. Bd. 1, S. 290 ff.

39) U. a. Solms Anm. 4 zu § 55; Hecker, Lehrbuch S. 117; Herz-Ernst Anm. 1 zu § 55; Gronow-Sohl Anm. 1 zu § 55.

40) S. hierzu Herz-Ernst Anm. 5 zu § 1, Anm. 4 zu § 53.

41) S. für alle Herz-Ernst Anm. 17 zu § 55, m. E. inkonsequent gegenüber Anm. 1 zu § 53; Romen-Rissom Anm. 1 b zu § 55.

42) So auch ausdrücklich Herz-Ernst Anm. 17 zu § 55.

43) S. Goebel, S. 7, allerdings bezgl. der Strafschärfungsgründe des R.Str.G.B.

44) S. Romen-Rissom Anm. 1 zu § 55; Goebel S. 11.

45) R.M.Ger. Bd. 1, S. 290 ff.

besondere da das R.M.Ger. zugibt, daß fünf von den sechs Strafschärfungsgründen begrifflich Vorsatz verlangen, daß daher nur der Tatumstand „während der Ausübung des Dienstes" auf fahrlässige Delikte Anwendung finde. M. E. kann der Ansicht des R.M.Ger. schon aus allgemeinen strafrechtlichen Erwägungen heraus nicht gefolgt werden. Es geht doch nicht an, fahrlässige Vergehen, weil sie während des Dienstes begangen worden sind, zu Verbrechen zu stempeln, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß der Gesetzgeber selbst den § 93, auf den sich die Praxis bei ihrer Argumentation immer stützte, nunmehr beseitigt hat. Hinzu kommen die übrigen in der Literatur,[46]) insbesondere von M. E. Mayer vorgebrachten Bedenken. Da fünf von den sechs Strafschärfungsgründen des § 55 unbestritten[47]) eine vorsätzliche Handlung voraussetzen, wäre es doch unverständlich, wenn der Strafschärfungsgrund der Ziffer 2 des Paragraphen, Begehung „während der Ausübung des Dienstes", der noch dazu mit den Schärfungsgründen der Begehung „unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse" zusammen aufgeführt ist, auch auf fahrlässige Delikte anzuwenden wäre. Zum mindesten hätte eine solche Ausdehnung durch Aufnahme des Wortes „fahrlässig" kenntlich gemacht werden müssen.

---

46) M. E. Mayer, Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des M.Str.G.B., insbesondere S. 13 ff.; ferner Koppmann-Weigel Anm. 3 zu § 55; Binding, Normen Bd. IV, S. 291 Anm. 3; Goebel S. 12 f.

47) A. A. sind lediglich Hecker, S. 117 f.; Solms, Anm. 4 zu § 55.

III. Abschnitt

Zusammenfassende Betrachtung.

§ 1: Hauptgrundsätze.

Nach Behandlung der einzelnen fahrlässigen Deliktstatbestände lassen sich zwei große Grundsätze erkennen, von denen der Gesetzgeber bei Schaffung des M.Str.G.B. offenbar ausgegangen ist.

Die Untersuchung hat zunächst einmal gezeigt, daß in allen Deliktstatbeständen, in denen nicht ausdrücklich die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt ist, als Schuldart nur Vorsatz in Frage kommt. Es gibt im M.Str.G.B. nicht einmal wie im R.Str.-G.B. Fälle nicht ausdrücklicher Fahrlässigkeit. Sämtliche behandelten Tatbestände enthalten die nähere Bezeichnung der Schuldart, ausgedrückt entweder durch das Wort „fahrlässig" selbst, oder aber durch „nicht vorsätzlich" und „unvorsichtig". Der im § 111 enthaltene Begriff „Ungehorsam" entspricht dem des § 92. Die einzigen Tatbestände, bei denen in Bezug auf die Schuldart heute noch Zweifel bestehen, sind die §§ 60, 77, 101, 104. Aber auch diese fordern m. E., wie oben dargelegt,[48]) als Schuldart Vorsatz. Die übrigen bisher zu Zweifeln Anlaß gebenden Tatbestände, in denen nach Ansicht von Wissenschaft und Praxis zur Erfüllung des Tatbestandes fahrlässige Begehung des Delikts genügte,[49]) sind durch das Vereinfachungsgesetz aufgehoben bzw. klargestellt worden.

Des weiteren ist der Gesetzgeber bei Aufstellung der fahrlässigen Deliktstatbestände des M.Str.G.B. von dem Grundsatze ausgegangen, daß im allgemeinen ein fahrlässiges Delikt nicht Verbrechen sein kann. Die Frage war für das Militärstrafrecht bis zur Neufassung durch das Vereinfachungsgesetz sehr bestritten und ist es in etwa wohl heute noch. Nach überwiegender Ansicht stellte § 93 M.Str.G.B. ein fahrlässiges Verbrechen dar. Dieser Fall ist durch das Vereinfachungsgesetz erledigt worden. Damit ist zugleich die Hauptstütze für die Meinung, § 55 finde auf fahrlässige Delikte Anwendung, fortgefallen. Auch diese Ansicht dürfte jetzt kaum mehr vertreten werden. Tatsächlich kennt aber das M.Str.G.B. heute noch ein fahrlässiges Verbrechen, den Tatbestand des § 141 Abs. 2 und 3. § 141 Abs. 2 und 3 ist aber m. E. nicht entscheidend für die Frage der prinzipiellen Regelung, handelt es sich hier doch um zwei sehr wichtige Strafschärfungsgründe, nämlich

48) S. S. 9.
49) In Frage kommen die §§ 68, 92, 93, 121, 151 M.Str.G.B.

die der Begehung „im Felde" und „vor dem Feinde", welche eine Durchbrechung des Grundsatzes wegen der damit verbundenen Gemeingefahr rechtfertigen dürften. Dieser Rechtfertigungsgrund bildet auch wohl den Anlaß dafür, daß § 141 Abs. 2 und 3 als fahrlässiges Verbrechen in der Literatur nicht weiter hervorgehoben wird.

§ 2. Zusammenfassung der einzelnen Tatbestände nach gemeinsamen Gesichtspunkten.

Abgesehen von den im vorigen Paragraphen behandelten zwei großen Prinzipien lassen sich für die fahrlässigen Delikte des M.Str. G.B. in ihrer Gesamtheit keine gemeinsamen Gesichtspunkte herausschälen.

Die in Frage kommenden Bestimmungen zerfallen technisch in zwei große Gruppen. Das erhellt schlaglichtartig, wenn wir die einzelnen „Dienstpflichtverletzungen" der fahrlässigen Delikte des M.Str.G.B. genauer betrachten. Dienstpflichtverletzungen schlechthin werden unter Strafe gestellt im § 62; in den übrigen Fällen werden bestimmte Handlungen herausgegriffen und zum Gegenstand eines Deliktes gemacht, und zwar das Unterlassen des Wiederanschlusses an die Truppe bzw. der Meldung (§ 65), der Ungehorsam (§ 92), das sich Außerstandesetzen, den Dienst zu versehen, das Verlassen des Postens, das Zuwiderhandeln gegen besondere Dienstvorschriften (§ 141), die Beschädigung eines Schiffes während der Wahrnehmung des Dienstes (§ 142), die Beförderung oder Erleichterung der Entweichung von Gefangenen, die Unterlassung einer Verhaftung (§ 144), die Verabsäumung der Beaufsichtigung von Untergebenen (§ 147) und die unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition (§ 148). Sieht man diese fahrlässigen Handlungen auf ihre Strafwürdigkeit durch, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie als solche nur zum allergeringsten Teil eine Kriminalstrafe verdienen, und zwar kämen hierfür unter Berücksichtigung der militärischen Interessen die Beschädigung eines Schiffes während der Wahrnehmung des Dienstes, die Beförderung oder Erleichterung des Entweichens von Gefangenen, die Unterlassung einer befohlenen Verhaftung und die unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition in Frage. Sämtliche übrigen genannten Handlungen sind Nachlässigkeiten, bei denen eine gerichtliche Strafe nicht ohne weiteres angebracht erscheint. Es würde hier an sich eine Disziplinarstrafe genügen, die dem Täter begreiflich macht, daß sein Tun nicht sein darf, die aber mehr seiner Belehrung dient. Grundsätzlich, wenn auch mit geringen Abweichungen, scheint auch das Militärstrafrecht diesen Standpunkt zu vertreten. Denn es bestraft nicht jede der genannten Dienstpflichtverletzungen, ab-

gesehen von den besonders hervorgehobenen, ohne weiteres, sondern nur dann, wenn durch sie ein Nachteil oder eine Gefahr oder eine ähnliche Folge herbeigeführt worden oder wenn der Täter länger als drei Tage von der Truppe fortgeblieben ist. Eine Ausnahme macht das Gesetz nur im Fall des § 147, auf den an späterer Stelle noch einzugehen ist. Der Gesetzgeber hat also bei einer Anzahl von fahrlässigen Delikten offenbar den Standpunkt vertreten, daß die in Frage kommenden Handlungen an sich nur disziplinare Strafe verdienen und erst der durch sie herbeigeführte äußere Erfolg sie zum Delikt macht. Außerdem wird bei fast allen dieser Bestimmungen noch die Begehung im Felde oder vor dem Feinde verlangt.

Nach dem Gesagten lassen sich die fahrlässigen Delikte des M.Str.G.B. in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe enthält besondere Strafandrohungen für Delikte, die als solche strafwürdig erscheinen. Sie besteht aus der Beschädigung eines Schiffes während der Wahrnehmung des Dienstes (§ 142), dem fahrlässigen Entweichenlassen anvertrauter Gefangener, dem die fahrlässig unterlassene Verhaftung gleichgestellt ist (§ 144) und der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung „durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition" (§ 148). Die Delikte der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung sowie das des fahrlässigen Entweichenlassens anvertrauter Gefangener sind als solche bereits im R.Str.G.B. unter Strafe gestellt. Ihre Sonderbehandlung im Militärstrafgesetzbuch erscheint durchaus berechtigt. Der Soldat ist im Waffengebrauche besonders unterrichtet, die möglichen Folgen einer Unvorsichtigkeit sind ihm in Instruktionsstunden begreiflich gemacht worden. Die Waffen sind des Soldaten Handwerkszeug; da er infolgedessen besonders vorsichtig damit umzugehen hat, ist bei Verletzung oder Tötung eines Menschen durch unvorsichtigen Waffengebrauch durchaus eine erhöhte Strafe angebracht gegenüber anderen Personen, die nicht täglich mit Waffen umgehen. Auch die fahrlässige erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder seines Zubehörs in der Wahrnehmung des Dienstes erscheint mit Rücksicht darauf, daß zur Bedienung der Schiffe nur völlig ausgebildete Militärpersonen verwendet werden, die sich über ihre Handlungen stets im Klaren sein müssen, am Platze. Ebenso gehört es zum Dienste des Soldaten, Gefangene zu beaufsichtigen. Vernachlässigt er diese Pflicht, so muß ihn eine höhere Strafe treffen als eine Privatperson (vgl. dazu auch die §§ 121 Abs. 2, 347 Abs. 2 R.Str.G.B.). Er muß ebenso bestraft werden wie ein Beamter, dem die Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung des Gefangenen anvertraut ist. In diesen Bestimmungen des M.Str.G.B. halten sich daher auch die erhöhten Strafandrohungen in durchaus angemessenem Rahmen.

Merkwürdig erscheint der Umstand, daß im § 148, während die Körperverletzung schuldhaft herbeigeführt sein muß, zur weiteren Qualifizierung auch die zufällige Verursachung des Todes eines Menschen genügt. Es ist dies ein Ausfluß der alten Erfolgshaftung, die sich auch im R.Str.G.B. noch heute auswirkt. Das M.Str.G.B. folgt damit dem Beispiel des § 226 R.Str.G.B.

Die zweite Gruppe ist die, welche ihre Tatbestände durch Strafverschärfungen von Grundhandlungen, die disziplinare Übertretungen sind, in erster Linie wegen der durch sie verursachten Folgen bildet. Zu dieser Gruppe gehören die §§ 62, 65 (67), 92 (111), 141, welche entweder allgemein die Verletzung einer Dienstpflicht im Felde (§ 62) oder einzelne Dienstpflichtverletzungen, die Entfernung bzw. das Entfernthalten von der Truppe oder einem Schiffe im Felde (§§ 65, 67), den Ungehorsam (§§ 92, 111) und das Wachvergehen (§ 141) mit Strafe bedrohen. Zunächst ist festzustellen, daß alle diese Tatbestände das Begriffsmerkmal der Begehung im Felde entweder von vornherein in sich enthalten, oder aber die Begehung im Felde oder vor dem Feinde eine Qualifikation des einfachen Deliktes bewirkt. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß gerade im Felde und vor dem Feinde an die Soldaten die höchsten Anforderungen gestellt werden müssen, daß für diesen Fall Ausnahmegesetze unbedingt am Platze sind. Selbst geringe Delikte müssen daher hier unter Umständen mit den schwersten Strafen belegt werden. Jedoch ist in den §§ 62, 65 (67) und 141 die sogenannte Grundhandlung nicht ohne weiteres unter Strafe gestellt. Sie ist es vielmehr erst dann, wenn die Unternehmungen des Feindes befördert, den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet wird (§ 62), wenn die Abwesenheit von der Truppe bzw. von einem Schiffe oder Seetransporte mehr als drei Tage gedauert hat oder die Meldung nach beendeter Kriegsgefangenschaft über den gleichen Zeitpunkt oder aber ebenso wie die Abwesenheit von der Truppe über sieben Tage hinaus verzögert worden ist, wenn ein von einem Schiffe oder Seetransporte Abgekommener seine Rückmeldung über die oben genannte Zeit hinaus aufgeschoben hat (§§ 65, 67) und wenn ein Nachteil oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils verursacht worden ist (§ 141). In manchen dieser Fälle mag eine harte Bestrafung sicherlich angebracht erscheinen. Aber rechtfertigt sie sich, wenn man bedenkt, daß die gleiche Tat straflos (abgesehen von der Disziplinarbestrafung) hingeht, wenn sie zufälligerweise keine Nachteile zur Folge gehabt hat oder wenn der Täter sich trotz vorsätzlichen Fernbleibens von der Truppe während eines Zeitraumes von zwei Tagen am dritten Tage durch einen Zufall zur rechten Zeit zurückfindet? — Vernünftiger erscheint mir schon die Bestimmung des § 92, die allerdings den Ungehorsam auch erst

dann unter Strafe stellt, wenn durch ihn ein erheblicher Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum, eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder für die Schlagfertigkeit und Ausbildung der Truppe verursacht worden ist, die jedoch verlangt, daß alle diese Folgen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt sein müssen. Bei dieser durch das Vereinfachungsgesetz geschaffenen Bestimmung sind die Bestrebungen der Strafrechtswissenschaft, welche seit langem bezüglich der durch den Erfolg qualifizierten Delikte des R.Str.G.B. eine Änderung des geltenden Rechts dahingehend fordert, daß hinsichtlich des weiteren Erfolges ein Verschulden des Täters vorliegen müsse, berücksichtigt worden.

Ein einziges fahrlässiges Delikt des M.Str.G.B. ist nicht in die beiden geschaffenen Gruppen aufgenommen worden. Es ist der § 147, der die Verabsäumung der Beaufsichtigung von Untergebenen unter Strafe stellt und sozusagen zwischen beiden steht. Zwar greift er eine einzelne Dienstpflichtverletzung und zwar die Verletzung der Aufsichtspflicht heraus, die als solche strafbar sein soll. Diese Normierung ist aber in höchstem Maße ungerecht und daher unbrauchbar, da in den meisten Fällen der Begehung des Deliktes, weil die Tat nicht offenbar wird, überhaupt keine Bestrafung, also nicht einmal Disziplinarbestrafung erfolgen wird, während eine verhältnismäßig hohe Strafe eintritt, wenn durch irgendwelche eingetretenen Folgen die Begehung des Delikts den Vorgesetzten gemeldet wird. Seinem äußeren Tatbestande nach scheint das Delikt in die erste Gruppe zu gehören, während es jedoch seinen Auswirkungen nach der zweiten Gruppe unterfällt.

Weitere gemeinsame Gesichtspunkte lassen sich nicht finden. Insbesondere ist im heutigen Militärstrafrecht der Hauptgrundsatz des R.Str.G.B., daß ein fahrlässiges Delikt an Strafgehalt seinem vorsätzlichen Paralleldelikt nie gleichstehe, nicht anerkannt. Das geht aus den §§ 65 (67), 141, 147 hervor, in welchen das fahrlässige Delikt mit der gleichen Strafe bedroht ist wie das vorsätzliche Paralleldelikt.

IV. Abschnitt

Überblick über die wegen ihrer Folgen durch Strafschärfung von Disziplinarübertretungen gebildeten fahrlässigen Verbrechen des Militärstrafgesetzbuchs im Vergleich mit ähnlichen Bestimmungen des R.Str.G.B.

Von den fahrlässigen Delikten des M.Str.G.B. interessieren naturgemäß hauptsächlich die in der zweiten Gruppe des vorigen Abschnittes zusammengefaßten. Während die erste Gruppe sich in ihren Tatbeständen fast völlig an die Regelfälle der fahrlässigen Delikte des R.Str.G.B. anschließt, rekrutiert sich diese zweite Gruppe sozusagen ausschließlich aus Tatbeständen, die dem Disziplinarstrafrecht entnommen sind, dergestalt, daß durch Strafschärfung von Disziplinarübertretungen wegen ihrer Folgen fahrlässige Delikte geschaffen worden sind. Die dieser Gruppe unterfallenden Tatbestände weisen äußerlich eine große Ähnlichkeit mit den durch den Erfolg qualifizierten Delikten mit fahrlässigem Grunddelikt des R.Str.G.B., den §§ 309, 314, 316 Abs. I, 326 R.Str.G.B. auf, die sämtlich unter dem Titel „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" im 27. Abschnitt des R.Str.G.B. enthalten sind. Ebenso wie bei den hier in Frage kommenden fahrlässigen Delikten des M.Str.G.B. hinsichtlich des zum Tatbestande des einfachen Deliktes bereits gehörigen Erfolges braucht bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten mit fahrlässigem Grunddelikt ein besonderes Verschulden in Bezug auf den weiteren Erfolg nicht vorzuliegen. Noch ähnlicher als die durch den Erfolg qualifizierten Delikte mit fahrlässigem Grunddelikt ist den in diesem Abschnitte behandelten fahrlässigen Delikten des M.Str.G.B. der Tatbestand des § 316 Abs. 2 und das einfache Delikt des § 326 R.Str.G.B. Die fahrlässige Begehung der unter den letztgenannten Paragraphen fallenden Handlungen wird erst dann mit Strafe bedroht, wenn durch sie ein Schaden verursacht worden ist. Die Grundhandlungen sind also an sich straffrei. Sie erscheinen nicht als solche strafenswert, sondern eine Bestrafung tritt ebenso wie bei der zweiten Gruppe der fahrlässigen Delikte des M.Str.G.B. erst wegen der durch sie verursachten Folgen ein. — Völlig auf der gleichen Stufe mit den durch Strafschärfung von Disziplinarübertretungen wegen ihrer Folgen geschaffenen fahrlässigen Delikten des M.Str.G.B. steht der § 316 Abs. 2 R.Str.G.B. Der Tatbestand dieses Paragraphen besteht nicht etwa in einer Beschädigung der Bahnanlagen oder in einer Bereitung von Hindernissen, sondern lediglich in der Vernachlässi-

gung von Dienstpflichten, die in Dienstinstruktionen usw. über das dienstliche Verhalten der Beamten im allgemeinen und in besonderen Fällen niedergelegt sind. Als Verschulden genügt die vorsätzliche oder fahrlässige Vernachlässigung der Dienstpflichten.[50]) Die Handlung ist nur dann strafbar, wenn durch sie ein Transport in Gefahr gesetzt wird. Zwischen der Dienstpflichtverletzung und dem Erfolge muß Kausalzusammenhang bestehen, jedoch wird ein besonderes Verschulden hinsichtlich der Gefährdung nicht verlangt. Die Bestimmung, die ganz aus dem Rahmen des R.Str.G.B. herausfällt, ist sehr umstritten. Mit Recht sagt Meves bei ihrer Behandlung: „Das Prinzip, welches dieser Bestimmung zugrunde liegt, ist ein außergewöhnliches. Während das gemeine Strafrecht nur bei dem Zusammentreffen eines rechtsverletzenden Erfolges mit dem auf ihn gerichteten subjektiven Schuldmoment das Vorhandensein einer Straftat kennt, ist es hier allein der Erfolg, welcher den Ausschlag gibt und die Grenzlinie zieht zwischen dem gemeinen und dem disziplinaren Strafrechte. Nur das Gewicht der Gemeingefahr, welche mit den Pflichtvernachlässigungen verbunden ist, rechtfertigt ein Prinzip, das in so erheblichem Maße von den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen abweicht." [51]) Auffällig erscheint auch insbesondere die gleichartige Strafandrohung für die vorsätzliche und fahrlässige Vernachlässigung der Dienstpflichten. Das ist gegenüber der regelmäßigen Übung des R.Str.G.B., das durchschnittlich das fahrlässige Delikt mit weit geringerer Strafe belegt als das vorsätzliche Paralleldelikt,[52]) etwas außergewöhnliches. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß der Gesetzgeber, ähnlich wie in § 330 R.Str.G.B., gerade in erster Linie die fahrlässige Vernachlässigung der Dienstpflichten mit der Strafandrohung treffen wollte.

Aus demVorgebrachten ergibt sich, daß die beiden Tatbestände der §§ 316 Abs. 2, 326 R.Str.G.B. Ausnahmebestimmungen sind, daß ihretwegen nicht auf irgendwelche Regeln, die der Gesetzgeber in Bezug auf die Behandlung der Fahrlässigkeit etwa aufstellen wollte, geschlossen werden kann. Zudem sind die einer dieser beiden Bestimmungen, dem § 326, unterfallenden Delikte schon als solche derart gemeingefährlich, daß sie auch ohne Verursachung eines Schadens strafwürdig erscheinen. Das ist allerdings hinsichtlich des § 316 Abs. 2 R.Str.G.B. und der mit ihm im engen Konnex stehenden zweiten Gruppe der fahrlässigen Delikte nur in bedeutend geringerem Maße der Fall.

---

50) S. Frank Anm. 4 zu § 316 R.Str.G.B.
51) Meves, im „Gerichtssaal" Bd. 26, S. 247; s. auch Bruck, S. 79.
52) S. hierzu Binding, Normen Bd. IV, S. 283.

V. Abschnitt

Kritik der fahrlässigen Delikte des M.Str.G.B. und Vorschläge de lege ferenda.

Schon bei Behandlung der einzelnen fahrlässigen Deliktstatbestände hat sich manchmal eine kritische Betrachtung in dem einen oder anderen Punkte nicht vermeiden lassen. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Behandlung, welche den fahrlässigen Delikten des Militärstrafrechts im heute geltenden M.Str.G.B. zuteil geworden ist, eine abfällige Kritik allzu sehr herausfordert. Auch der Gesetzgeber selbst hat bereits durch die durch das Vereinfachungsgesetz getroffenen Abänderungen zu erkennen gegeben, daß er die bisherige Regelung der fahrlässigen Delikte des M.Str.G.B. nicht mehr billigt. Das geht aus der Beseitigung des § 3 E.G. z. M.Str.G.B. und der Abänderung des § 92 M.Str.G.B. hervor, durch die er, so gut es durch eine vorläufige Regelung möglich war, einen Trennungsstrich zwischen Kriminal- und Disziplinarstrafrecht gezogen hat. Bedeutsam für die Stellungnahme des Gesetzgebers in der Frage der fahrlässigen Delikte ist aber auch weiter die Aufhebung der §§ 68, 93, 112, 151, 152, sowie die Abänderung der §§ 121, 141. Der Gesetzgeber hat dadurch gezeigt, daß er trotz der Besonderheiten dieser Materie auch im Militärstrafrecht bei Behandlung der fahrlässigen Delikte nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen vorgehen will. Es erhebt sich nunmehr die Frage, wie bei Schaffung eines neuen M.Str.G.B. die fahrlässigen Delikte normiert werden sollen.

§ 1. Normaltatbestände.

In ihrer jetzigen Form können nur die Tatbestände der Schiffsbeschädigung, der Befreiung von Gefangenen, der Unterlassung von Verhaftungen und der Körperverletzung durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition gutgeheißen werden. Diese Bestimmungen enthalten in klaren Worten einzelne fahrlässige Dienstpflichtverletzungen, die als solche strafwürdig erscheinen. Die Tatbestände schließen sich fast vollständig den analogen Bestimmungen des R.Str.G.B. an. Nur in der fahrlässig unterlassenen Verhaftung hat der Gesetzgeber ein im R.Str.G.B. nicht enthaltenes fahrlässiges Delikt geschaffen, das jedoch durchaus als Bereicherung des Gebietes der fahrlässigen Delikte anzusprechen ist.[53]) Eine Änderung ist nur in § 148 geboten. Es geht nicht an, daß zur Verwirklichung dieses Tatbestandes hinsichtlich des weiteren

53) S. auch Binding, Normen Bd. IV, S. 292.

Erfolgs, des Todes eines Menschen, auch zufällige Verursachung genügt. Der Gesetzgeber muß, wie es der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vorsieht,[54]) scharf von der Erfolgshaftung abrücken. Dem Täter darf der weitere Erfolg seiner Tat in Zukunft nur noch dann zugerechnet werden, wenn er ihn schuldhaft verursacht hat.

§ 2. Die Disziplinarwidrigkeiten mit nachteiligem Erfolg.

Die übrigen fahrlässigen Deliktstatbestände des M.Str.G.B. sind einer eingehenderen Würdigung zu unterziehen. Sie alle, abgesehen von § 147, der ihnen jedoch praktisch fast gleich steht, enthalten mehr oder weniger genau bezeichnete Dienstpflichtverletzungen, die erst wegen ihres Erfolges unter Strafandrohung gestellt sind. Allerdings verlangen die §§ 62, 65 (67) eine Begehung der Tat „im Felde", welcher gleiche Umstand zugleich mit dem der Begehung „vor dem Feinde" in den §§ 92, 141 qualifizierend wirkt, wobei es sich um Tatumstände handelt, die in gewisser Hinsicht geeignet sind, eine scharfe Bestrafung zu begründen. Jedoch verstoßen die erwähnten Tatbestände zunächst einmal gegen grundlegende Ansichten der Strafrechtswissenschaft. Vor allen Dingen muß eine Änderung der §§ 65 (67), 141, 147 insoweit herbeigeführt werden, daß in Zukunft das fahrlässige Delikt mit geringerer Strafe zu belegen ist als sein vorsätzliches Paralleldelikt. Es ist eine nicht zu billigende Ungerechtigkeit, die fahrlässige Begehung dieser Delikte ebenso zu bestrafen wie ihre vorsätzliche Begehung, insbesondere da die Strafandrohung durchweg recht hoch gehalten ist. Weiter muß aber vor allem verlangt werden, daß, sofern man diese Art Tatbestände überhaupt beibehalten will, der Erfolg der Delikte schuldhaft verursacht sein muß. Bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten des R.Str.G.B. mögen gewisse Gründe vorliegen, die es unter Umständen verständlich erscheinen lassen, daß sich der Gesetzgeber hinsichtlich des weiteren Erfolges mit einer zufälligen Verursachung begnügt hat, da es sich dort grundsätzlich nur um solche Delikte handelt, welche ihrem Wesen nach bereits die Gefahr schweren Erfolges in sich enthalten, sodaß der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, daß der Täter im allgemeinen die Möglichkeit eines weiteren Erfolges hätte voraussehen können.[55]) Bei den hier in Frage kommenden Delikten des M.Str.G.B. konnte der Gesetzgeber aber nicht annehmen und hat auch nicht damit gerechnet, daß der Soldat die Folge seiner Dienstpflichtverletzung im allgemeinen voraussehen konnte; denn sonst hätte er davon Abstand nehmen können, zur Erfüllung des ein-

54) S. Entwurf von 1927, vor allem § 21.
55) S. hierzu auch Schott, S. 37; Zeitler, S. 41; Cohn, S. 82.

fachen Deliktstatbestandes bereits einen weiteren Erfolg als den durch die Handlung selbst verursachten zu verlangen. In diesen Fällen, wo ein weiterer Erfolg bereits zum Tatbestande des einfachen Deliktes gehört, hätte unbedingt zur Erfüllung des Tatbestandes das Erfordernis einer schuldhaften Verursachung des weiteren Erfolges aufgestellt werden müssen. Wie bereits im ersten Paragraphen dieses Abschnittes festgestellt worden ist, verlangt der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs hinsichtlich des weiteren Erfolges der durch den Erfolg qualifizierten Delikte eine schuldhafte Herbeiführung. Umso mehr muß die gleiche Forderung für die Gruppe der wegen ihrer Folgen durch Strafschärfung von Disziplinarübertretungen geschaffenen fahrlässigen Delikte des M.Str.G.B. gestellt werden. Die Berechtigung dieser Forderung ist vom Gesetzgeber durch das Vereinfachungsgesetz im § 92 bereits anerkannt worden. Es erscheint selbstverständlich, daß diese Regelung durch die zukünftige Gesetzgebung aber auch bei den übrigen Tatbeständen hinsichtlich der Qualifizierung der einfachen Delikte durchgeführt werden muß.

Weiter erhebt sich aber die Frage, ob damit genug getan ist, ob sich nicht eine völlige Umgestaltung der in Frage kommenden Tatbestände empfiehlt. Binding[56]) nennt die „Disziplinarwidrigkeit mit nachteiligem Erfolg" einen „sehr schlechten Ersatz für das fahrlässige Verbrechen". Das eine ist offensichtlich zu erkennen: Die Disziplinarübertretungen mit nachteiligem Erfolg enthalten eine Unmenge der verschiedensten fahrlässigen Deliktstatbestände; sie sind die Regelfälle der fahrlässigen Delikte des Militärstrafgesetzbuchs. Um rechte Kritik üben zu können, müssen wir untersuchen, aus welchem Grunde der Gesetzgeber an Stelle gewöhnlicher fahrlässiger Deliktstatbestände diese Disziplinarübertretungen mit nachteiligem Erfolg gesetzt hat. Der Hauptgrund dürfte wohl in dem Umfange des Pflichtenkreises des Soldaten zu suchen sein, der eine ungeheuer große Möglichkeit der Begehung von fahrlässigen Dienstpflichtverletzungen in sich birgt, sodaß jede einzelne unmöglich näher bezeichnet werden kann.[57]) Die Schwierigkeiten, die dieses Problem dem Gesetzgeber bietet, sind nicht zu verkennen. Es ist unbedingt anzuerkennen, daß manche Handlungen, die im privaten Leben weniger schwerwiegend erscheinen, wenn sie von einem Soldaten, insbesondere im Felde, begangen werden, mit drakonischer Strenge geahndet werden müssen. Darauf ist auch die reichliche Verwendung des Begriffes der Begehung „im Felde" zurückzuführen, was an sich durchaus gutzuheißen ist. Gleichwohl ist aber die vom Gesetzgeber getroffene Regelung äußerst bedenklich, verschiedentlich sogar unzweckmäßig und ungerecht. Vor allen

56) Normen Bd. IV, S. 292.
57) S. auch Hecker, Über die Grenzen des Kriminal- und Disziplinarstrafrechts S. 499.

Dingen geht es nicht an, wie im § 62 jede fahrlässige Dienstpflichtverletzung, sei sie nur an sich kriminell oder nur disziplinar ahndbar, bei Herbeiführung eines Erfolges unter Strafe zu stellen. Es genügt doch vollständig, wenn im Gesetzbuche einzelne fahrlässige Dienstpflichtverletzungen aufgezählt und mit Strafe bedroht werden. Zudem erscheint die Bestimmung des § 62, wenigstens soweit sie fahrlässige Dienstpflichtverletzungen umfaßt, einerseits in Bezug auf die Delikte, welche bereits als solche dem M.Str.G.B. unterfallen, überflüssig, andererseits, soweit sie Disziplinarübertretungen unter Strafe stellt, ungerecht. Zwar hat auch das R.Str.G.B. den Begriff der Vernachlässigung obliegender Pflichten im § 316 Abs. 2 in einer der Regelung des M.Str.G.B. entsprechenden Weise verwandt. Jedoch ist der Tatbestand des § 316 Abs. 2 R.Str.G.B. als Ausnahmebestimmung gekennzeichnet, während sich im M.Str.G.B. diese Art der Normierung häufig findet. Zudem sieht der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs eine umfassende Änderung vor. Im § 230 Abs. 2 des Entwurfes heißt es:

> „Ebenso (mit Zuchthaus) wird bestraft, wer als Angestellter eines Eisenbahn-, Schwebebahn-, Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmens bei Wahrnehmung des Dienstes seine Pflichten verletzt und dadurch die Sicherheit des Betriebs stört und eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt."

Die gleiche Regelung ist für Angestellte eines Straßenbahnunternehmens getroffen mit dem Unterschied, daß an Stelle von Zuchthaus- Gefängnisstrafe treten soll. Der Begriff der Dienstpflichtverletzung ist somit in dem Entwurf von 1927 zwar noch weit ausgedehnter verwandt als im geltenden Recht und ist ebenfalls gemäß § 236 auf die fahrlässige Dienstpflichtverletzung ausgedehnt. Jedoch verlangt der Entwurf, daß durch die Pflichtverletzung schuldhaft die Sicherheit des Betriebs gestört und zugleich „eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum" verursacht worden ist. In dieser Form mag die Strafandrohung hingehen, wenn es auch immerhin bedenklich erscheint, summarisch sogenannte Dienstpflichtverletzungen unter Strafe zu stellen. Der Grund für die ausgedehntere Benutzung des Begriffes der Dienstpflichtverletzung dürfte darin zu suchen sein, daß eine größere Anzahl von Verfehlungen unter Strafe gestellt werden soll, die, da ein ausgedehnteres Standesstrafrecht für diese Kategorie von Personen fehlt, im Rahmen des gemeinen Strafrechts nur auf diese Art zusammenzufassen ist. Ein derartiger Grund fehlt aber im Militärstrafrecht völlig. Ein solch umfassendes Standesrecht wie das des Soldaten muß die einzelnen fahrlässigen Delikte normieren können, ohne daß es den Sammelbegriff der

Dienstpflichtverletzung verwendet. Ein weiteres Bedenken gegen den § 62 liegt darin, daß er als Folge lediglich eine Beförderung der Unternehmungen des Feindes bzw. die Verursachung von Gefahr oder Nachteil für die kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen vorsieht. Diese Begriffe sind derartig umfassend, daß sozusagen alles darunter verstanden werden kann. Zum mindesten muß, wie es der Entwurf in den §§ 230, 231 vorsieht, die Herbeiführung „einer Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeudem Umfang für fremdes Eigentum" als Folge verlangt werden. M. E. jedoch ist der Tatbestand des § 62 völlig überflüssig. In den weitaus meisten wirklich strafwürdigen Fällen wird die Dienstpflichtverletzung bereits nach anderen fahrlässigen Tatbeständen strafbar sein. In den übrig bleibenden Fällen aber erscheint eine Bestrafung kaum angebracht.

Der Tatbestand des § 65 enthält nicht die Fehler des soeben behandelten § 62. Abgesehen von der gleichartigen Strafandrohung für die vorsätzliche und fahrlässige Begehung des Deliktes erscheint es wohl an sich angebracht, das Fernbleiben „im Felde" mit Strafe zu belegen. Gerade durch die gleichartige Strafandrohung ergeben sich aber im Einzelfalle Ungerechtigkeiten, die nicht zu billigen sind. M. E. müßte das vorsätzliche Fernbleiben überhaupt unter Strafe gestellt werden, gleichgültig, wie lange die Entfernung dauert, während es für das fahrlässige Fernbleiben bei der bisherigen Regelung bleiben könnte, da an einer Stelle die Disziplinarübertretung in das militärische Delikt des Fernbleibens übergehen muß. Das gleiche gilt von § 67.

§ 92 ist durch das Vereinfachungsgesetz in etwa den Forderungen der modernen Strafrechtswissenschaft entsprechend umgestaltet worden. Gleichwohl erscheint es nicht richtig, den fahrlässigen Ungehorsam schlechthin, wenn auch mit schuldhafter Verursachung einer Folge, unter Strafe zu stellen, da gerade fahrlässiger Ungehorsam allzu leicht begangen werden kann. M. E. würde für gewöhnlich eine disziplinare Bestrafung ausreichen und lediglich bei Begehung des Delikts im Felde kriminelle Strafe angebracht erscheinen. Einigermaßen wird der Bestimmung ihre Schärfe dadurch genommen, daß die verlangte Folge heute so gestaltet ist, daß leichtere Fälle fahrlässigen Ungehorsams dem Tatbestande des § 92 kaum mehr unterfallen dürften.

Ein Schulfall eines Tatbestandes, wie er nicht sein soll, ist im § 141, der die unter Herbeiführung eines Nachteils erfolgte Verletzung verschiedener, von dem Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder von einem Wachposten zu beobachtenden Dienstpflichten unter Strafe stellt, enthalten. Neben der gleichartigen Strafandrohung genügt zur Er-

füllung des Deliktes schon die zufällige Herbeiführung eines „Nachteils". Bei vernünftiger Regelung des Strafmaßes dürften gerade die unter § 141 fallenden fahrlässigen Tatbestände als solche schon kriminell strafbar sein, ohne daß erst eine weitere Folge verursacht zu sein braucht. Insbesondere die unter Ziffer 1 des Paragraphen fallenden Tatbestände, die zumeist in dem fahrlässigen Sichbetrinken des Postens bestehen werden, lassen eine Kriminalstrafe angebracht erscheinen. Bei Begehung der Tat „im Felde" und „vor dem Feinde" muß verschärfte Strafe eintreten. Jedoch darf das Delikt nicht Verbrechen werden.

Der Tatbestand des § 147 erscheint in seinen Auswirkungen als reines Erfolgsdelikt. Meiner Ansicht nach müßte in allen Fällen seiner Begehung eine disziplinare Bestrafung vollauf genügen.

Über die vorstehend angeregten Änderungen der bestehenden fahrlässigen Deliktstatbestände, die vor allen Dingen eine stärkere Trennung des Kriminal- vom Disziplinarstrafrecht sowie eine klare Normierung der einzelnen Delikte bezwecken, hinaus müßten noch einige wenige der schwerwiegendsten Dienstpflichtverletzungen herausgegriffen werden, die auch bei fahrlässiger Begehung unter Kriminalstrafe zu stellen wären. Man denke beispielsweise an den fahrlässigen Verrat militärischer Geheimnisse und Pläne, der in Anbetracht der Verschwiegenheitspflicht eines jeden Soldaten für diesen in besonderem Maße strafwürdig erscheint. Ähnliche Tatbestände werden sich bei Durchsicht der Archive und Berücksichtigung der Kriegserfahrung in reichem Maße finden. Wenn sich der Gesetzgeber bei Schaffung eines neuen Militärstrafgesetzbuches die nötige Zeit nimmt und die erforderliche Mühe gibt, so wird er gerade das Gebiet des fahrlässigen Delikts im Militärstrafrecht in zutreffender Weise bereichern können, ohne daß er wie bisher seine Zuflucht dazu nehmen muß, durch Strafschärfung von Disziplinarübertretungen wegen ihrer Folgen einen schlechten Ersatz für fahrlässige militärische Delikte zu schaffen und dadurch zu Unzuträglichkeiten zu kommen, die im Interesse einer gesicherten Rechtspflege und einer völligen Trennung von Kriminal- und Disziplinarstrafrecht wenig angebracht erscheinen.

Schlußwort

Fassen wir die wesentlichen Punkte der vorliegenden Arbeit zusammen, so ergibt sich, daß die fahrlässigen Deliktstatbestände des geltenden Militärstrafrechts in ihrer heutigen Form in überwiegender Zahl nicht gebilligt werden können. Es hat sich gezeigt, daß gerade für ein so wichtiges Standesrecht, wie es das Militärstrafrecht ist, die Normierung fahrlässiger Deliktstatbestände von außerordentlicher Bedeutung ist. Die Frage der Schaffung eines ordnungsmäßigen Militärstrafrechts ist daher für die zukünftige Gesetzgebung von größter Wichtigkeit und muß vor allem auf dem Wege einer möglichst vollständigen Trennung von Disziplinar- und Kriminalstrafrecht durchgeführt werden. Klar umrissen müssen die einzelnen Tatbestände, insbesondere die der fahrlässigen Delikte, die am meisten begangen werden, sein, damit sich auch der Soldat selbst überzeugen kann, was für ihn rechtens ist. Enthält hingegen das Militärstrafrecht Tatbestände, gebildet aus Disziplinarwidrigkeiten mit nachteiligem Erfolg, so wird der Soldat geradezu ermutigt, diese Delikte zu begehen, indem er sich sagt, die Handlung wird schon keine weiteren Folgen haben, und du wirst daher straflos ausgehen. Für denjenigen hingegen, der die gleiche Tat begangen und durch sie zufällig einen weiteren Erfolg verursacht hat, liegt in einer solchen Regelung eine Ungerechtigkeit. Der einzelne Soldat muß sich darüber klar sein, was er zu tun und zu lassen hat, er muß seine Handlungen selbst an Hand eines ordnungsmäßigen Rechts überprüfen können und muß von dessen Rechtmäßigkeit und Objektivität überzeugt sein, auf daß er, wenn er gefehlt hat, selbst einsieht, daß ihm wirkliches Recht wird.

Lebenslauf

Ich, Hans Müller, bin geboren am 21. März 1904 in Menden im Sauerland als Sohn des Postinspektors Josef Müller und seiner Ehefrau. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule in Menden bezog ich das dortige Realgymnasium, wo ich zu Ostern 1922 das Zeugnis der Reife erlangte. Im Anschlusse daran widmete ich mich auf den Universitäten Marburg und Münster dem Studium der Rechtswissenschaft. Im November 1926 bestand ich am Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung.